

Vorgehen bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung/Misshandlung

Ausführliches Gespräch mit Patienten bzw.
Erziehungsberechtigten

Hinweis auf Risiken des Kindes bei
fortdauernder Gefährdung

Zur Risikoeinschätzung externe Hilfe in Anspruch nehmen:
Erkenntnisse mit Fachkollegen, Institut für Rechtsmedizin in Mainz,
Kinderschutzdiensten mit pseudoanonymisierten Daten erörtern
(fachliche Supervision)

auf externe Hilfen hinweisen
Schriftliche ! Schweigepflichtenbindungserklärung einholen

Bei gravierenden Anhaltspunkten für Gefährdung bzw.
für Uneinsichtigkeit bzw. Gefahrenerhöhung:
Prüfung des § 34 StGB

Patienten- / Elterngespräch

- Grundsatz: Betroffene/Eltern sollen über die Weitergabe qualifiziert entscheiden
- daher ist den Eltern mitzuteilen:
 - Absicht der Weitergabe der Daten
 - um welche Daten es sich konkret handelt
 - wohin die Daten weitergegeben werden

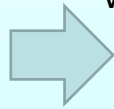
Achtung: Gefahrenerhöhung für das Kind !
Dokumentieren!!!!!!

Uneinsichtigkeit und (unsachliche) Verweigerung der Einwilligung

Grundsatz:

Vielleicht gegen den Willen der Eltern, aber nicht ohne Wissen der Eltern.

Genau erklären, welche Daten wohin weitergegeben werden (Transparenz).



Verlässlichkeit der Situation

§ 34 StGB rechtfertigender Notstand- Handeln gegen den Willen des Betroffenen

objektiv:

gegenwärtige Gefahr für die aufgelisteten Rechtsgüter

Gefahr **nur durch Bruch der Schweigepflicht** abwendbar

Interessen- und Güterabwägung führt zum **Überwiegen** zugunsten des gefährdeten Rechtsguts

erforderlich und angemessen (relativ mildestes Mittel: unter Umständen vorrangige Maßnahmen: Gespräch mit Patienten)

subjektiv:

Kenntnis der den Bruch rechtfertigenden Umstände

Wille zur Gefahrenabwehr

**Ausnahmebefugnis
„§34 StGB- rechtfertigender Notstand“**

Kollegengespräch suchen

Sorgfältige Dokumentation

Pro und contra des
Abwägungsvorganges

Bemühen um eine andere
Gefährdungsabwendung

**Erforderliches Prüfungsergebnis für die
Weitergabe gegen/ohne den Willen des
Betroffenen/Erziehungsberechtigten**

Schädigung des Kindes lässt sich mit ziemlicher Sicherheit voraussagen

Datenweitergabe muss geeignet
sein, Gefahr abzuwenden

Weitergabe ist mildestes Mittel, das
die Eltern am wenigsten
beeinträchtigende Mittel

*Ich bin mit meinen Mitteln, die Gefährdung abzuwenden, am Ende und kann den Schutz
der Vertrauensbeziehung zu den Eltern im Interesse der notwendigen Öffnung des
Hilfezugangs zum Kind nicht länger verantworten.*

Mittel zur Gefahrenabwehr einleiten

Jugendamt informieren:

Entziehung des Sorgerechts der Eltern
bzgl. der Entscheidung über die
Entbindung von der Schweigepflicht

Bei akuter Gefahr: Polizei informieren

Rechtsprechung

- (+) bei drohenden Ansteckungsgefahren für Angehörige
- (+) bei Verdacht einer Kindesmisshandlung, u.U. sogar Pflicht aufgrund Garantenstellung des Arztes
- (-) bei Verdacht einer Misshandlung zu Lasten einer Frau (Wunsch der Frau maßgebend zu beachten)
- (-) wenn Patient Straftat begangen hat, es sei denn, Wiederholungsgefahr besteht
- (+) bei HIV Infizierten ggü. dem nicht informierten Sexualpartner

Verstoß gegen Schweigepflicht

1. Strafbarkeit
gem. § 203 ff.
StGB



2. berufsrechtliche
Sanktionen (Bsp:
durch den
Arbeitgeber/die
Ärztammer



3. Schadensersatz
ggü. Betroffenen



Sowohl Kinderschutz als auch
Datenschutz

- Vertrauensvolle Hilfebeziehung
- Respekt vor der Elternverantwortung
- Begleitung der Eltern in andere
Hilfesysteme
- Wahrnehmung von Verantwortung für die
Kinder, wenn Eltern nicht dazu in der Lage
sind

SCHULTE-WISSERMANN & HÄRTEL Rechtsanwälte



Kinderschutzgesetze geben Raum und Verantwortung

Kinderschutz braucht Datenschutz

SCHULTE-WISSERMANN & HÄRTEL Rechtsanwälte



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit !**

SCHULTE-WISSERMANN & HÄRTEL Rechtsanwälte